

Der Erste Theil,

Der erste Artikel von Landvogt-
ten, vnd ihrem Amte,

T.

Von Bestellung der Landvogte,

Vnd was standes sie seyn sollen.

Die Bestallung auß vnd Abnehmung eines Landvogts, stet bey
Angeordneten König zu Bohmen, als Marggrauen zu Lausitz:
Vnd in jeder Landt, solt altem Volhangebrachte,
brauch nach, zum wenigsten ein großmüthiger Mann in der Erben
Bohmen oder in den Incorporirten Landen angesehen vnd
begütert seyn:

N
Nals, grovan,
Zeit vnd ge,
brauch:

In jeder Landt, wirdt von Königen zu Bohmen, In
Stonden zu Ehren vnd Ehre, Landen vnd Stetten, vnd besonders
den Orten zu Frieden, Jedoch auß ihrer Ehre: Matz:
Volgefallenn vnd Viderruform angesehen:

N
Landvogts
Reuers:

II.

Ordenung vnd Proceß nach abster- bung vnd einsetzung eines Landvogts,

So bald ein Landvogt vorstirbt, Wirdet das Schloss zu Büdissitz
durch die Hauptleut vnd Landeshauptmann, durch
sie zwei Adels Personen vom Lande, auß dem Büdissitz, vnd
eine von Stetten darauß geordnet, In solchigen die # zum fause
Offiz, sol zugestelt, Die verbleiben auß dem Offiz, vnd salten
es in vernehmung, Haben aber nicht den Ampt sachman
nichts zu thun: